

Das Vermächtniß

des Herrn Collegien-Assessors und Ritters

Adam Gottlieb Zeeh

zum Besten

der

Kreisstadt Wesenberg.

Neval.

Gedruckt bei Lindfors Erben.

1847.

Das Vermächtniß

des Herrn Collegen Assessors und Ritters

Adam Gottlieb Zeeh

Ist zu drucken erlaubt worden.

Im Namen der Civil-Oberverwaltung in den Ostsee-Provinzen.
Ehrländischer Gouvernements-Schuldirector Baron von Kossillon,
Censor.

Admiral Wessenberg

TARTU ÜLIKOOLI
RAAMATUKOGU

1881

Der am 27. Februar des Jahres 1837 zu Dorpat verstorbene Herr Collegien-Assessor und Ritter Adam Gottlieb Zeeh hinterließ ein an dem 1. Februar 1837 in gesetzlicher Form errichtetes Testament, mit welchem er von seinem wohlverworbenen Vermögen seiner Vaterstadt, der in dem Ehrländischen Gouvernment gelegenen Kreisstadt Wessenberg, sechzig Tausend Rubel Banco Assignationen zu besonderen Stiftungen vermachte. Diese Stiftungen sollen, nach den Worten des Testators, zur Förderung höherer Gestiftung und zum Heil und Frommen des redlich erreichten, hilflosen Alters dienen und sind von demselben Jugendprämie, Emiliens Töchterschule und Asyl benannt worden.

Von den vorangegebenen 60,000 Rubeln B. N. hat der Testator 20,000 Abl. B. N. zur Begründung der Jugendprämie, 30,000 Rubel zur Fundation des Asyls und 10,000 Abl. zum Neubau eines steinernen Wohngebäudes, behufs des Asyls und einer Erziehungsanstalt, Emilie Zeeh's Töchterschule genannt, angeordnet. Uebrigwähnte 10,000 Rubel sollen die Executores testamenti von dem Sterbetage des Testators an auf Zinses Zins begeben, das Capital dergestalt funfzehn Jahre hindurch sich vergrößern lassen und dasselbe alsdann, nach Verlauf der 15 Jahren, mit seinem Zuwachse dem Verwaltungs-

rathe der Tugendprämie übergeben, welcher darauf binnen dreier Jahre Capital und Zuwachs auf den Aufbau des steinernen Wohngebäudes zu verwenden hat.

Die übrigen Anordnungen und Bestimmungen des Testaments stehen außer Beziehung zu dem Vermächtnisse an die Stadt Weseberg und daher auch außer dem Bereich dieses Auszuges. Dem Testamente ist ein Verzeichniß der Documente über die Deposition der 60,000 Rubel B. A. beigefügt.

I. Stiftung der Tugendprämie und des Beeh'schen Stipendiums.

Zur Begründung der Tugendprämie sind von dem Stifter derselben an dem 17. Mai 1835 in dem Kaiserlichen Lombard zu St. Petersburg unter der Nummer 28,542 Zwanzig Tausend Rubel Reichs-Banco-Assignationen auf ewige Zeiten, zu vier Procent vom Hundert, niedergelegt worden. Diese 20,000 Rubel B. A. sollen, vom Sterbetage des Stifters ab, durch den Zuwachs von Zinses Zins bis zu einem Capitale von 40,000 Rubeln B. A. anwachsen.

Sobald das Capital diese Größe erreicht hat, sollen die Zinsen desselben, betragend jährlich 1600 Rubel B. A., im Namen des Evangelisch-Lutherischen Predigers der Stadt Weseberg alljährlich aus dem Kaiserlichen Lombard verabfolgt werden.

Von dem Verwaltungsrathe der Tugendprämie sollen diese Zinsen alsdann, in Uebereinstimmung mit den wahlberechtigten Einwohnern der Stadt, nach den Worten der Stiftungs-Urkunde, zur Aufmunterung und Huldigung des häuslichen Familienlebens sittlich pflichttreuer Einwohner der Stadt Weseberg verwendet werden.

Der Verwaltungsrath soll bestehen aus drei permanenten Vorstehern und aus vier Beisitzern, welche auf vier nach einander folgende Jahre von den wahlberechtigten männlichen Einwohnern der Stadt aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit erwählt werden. Zu den permanenten Vorstehern werden ernannt: der evangelisch-lutherische Ortsprediger, die erste Magistratsperson der Stadt und der jedesmalige Kreisarzt. Zu den vier Mitgliedern sollen erwählt werden: einer aus dem nicht immatriculirten Geburts- oder Verdienst-Adel; einer aus dem Gelehrten-, einer aus dem Kaufmanns- und einer aus dem gewerbleißigen Mittelstande. Die Wahl derselben wird bewerkstelligt durch Ballotement und Stimmenmehrheit und findet an dem ersten November statt; zum ersten Male drei Jahre vor erster Austheilung der Tugendprämie. Die nächsten Blutsverwandte, d. h. Vater und Sohn oder Brüder dürfen nicht zu gleicher Zeit Sitz und Stimme im Verwaltungsrathe haben. Nach Verlauf der vier Jahre, auf welche die Mitglieder zu erwählen sind, können die erwählt gewesenen Personen erst nach einem Zwischenraume von acht Jahren wieder erwählt werden, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche allgemeines Vertrauen einmüthig und einstimmig wiederum auf die Wahl bringt. Mehr als zweimal darf aber Niemand hinter einander zum Mitgliede des Verwaltungsraths erwählt werden; eine dritte Wahl ein und derselben Person darf erst nach einem Zwischenraume von wenigstens acht Jahren stattfinden.

Die Wahlberechtigung und die Stimmfähigkeit hinsichtlich seiner Stiftung und Zuerkennung einer Tugendprämie ertheilt der Stifter:

Allen selbstständigen Männern, ihren Frauen und Wittwen; allen großjährigen, selbstständigen Jünglingen und volljährigen selbstständigen Jungfrauen der Einwohner Wesebergs

aus dem Stande des nicht immatriculirten Geburts- oder Verdienstadels aller 14 Classen, aus dem Stande der Gelehrten, der Kaufleute, Künstler, Manufactur-, Fabrik- und Handwerks-Meister.

Als Requisite zur Wahlberechtigung und Stimmfähigkeit sind aufgestellt worden:

- 1) Bekenntniß zur christlichen Religion.
- 2) Wenigstens zehnjähriger Aufenthalt in Wessenberg.
- 3) Daß keiner die Steuern an die hohe Krone und die Abgaben an die Stadt für länger, denn höchstens ein Jahr schulde.
- 4) Daß keinem wegen Fahrlässigkeit entehrende Strafen auferlegt noch durch Gnaden-Manifeste erlassen worden.
- 5) Daß keiner Armengelder, milde Gaben oder ähnliche Unterstützungen von der Regierung oder Stadtgemeinde beziehe oder zuvor empfangen habe.
- 6) Daß keiner jemals bankerott gewesen und durch öffentliche, gesetzliche Ehrenlosigkeits-Erklärung verunglimpft worden, auch nicht die Macht der öffentlichen guten Meinung gegen sich habe.

Ausgeschlossen sind aus der Zahl der stimmfähigen Personen und haben weder Antheil noch Ansprüche an der Stiftung:

- 1) Das in Wessenberg garnisonirende active Militär.
- 2) Die immatriculirten Liv-, Cur- und Ehrländischen Edelleute.
- 3) Alle Personen, welchen eines der vorangegebenen Requisite zur Wahlberechtigung und Stimmfähigkeit abgeht.

Eine Entscheidung über Stimmfähigkeit gebührt dem Verwaltungsrathe und wird durch den Ausspruch von fünf für dieselbe stimmenden Mitgliedern auf vier Jahre rechtskräftig. Wird nach Verlaufe dieser vier Jahre die Ausschließung

nicht durch wenigstens fünf Stimmen des neu erwählten Verwaltungsraths erneuert, so tritt das ausgeschlossen gewesene Individuum sogleich in alle Rechte der Stimmfähigen seines Geschlechts.

Alle stimmfähige Personen werden nach der Geschlechtsverschiedenheit in zwei Classen getheilt, und gehören demnach zur ersten Classe die selbstständigen Männer, Wittwer und großjährigen, selbstständigen Jünglinge; zur zweiten Classe die Frauen, Wittwen und volljährigen, selbstständigen Jungfrauen. Jede wahlberechtigte Person kann nur für das geschlechtlich gleiche Subject stimmen und Niemand für seine nächsten Blutsverwandten.

Falls Einer oder der Andere der permanenten Herren Vorsteher der Stiftung zeitweilig behindert sein sollte, das Amt zu verwalten, so werden die stimmfähigen männlichen Einwohner der Stadt berechtigt, andere ihres Zutrauens würdige Vorsteher auf vier Jahre und in diesen auf die Dauer der Behinderung nach Wahlweise der Beisitzer zu erwählen. Fällt die Behinderung weg, so tritt das permanente Glied des Verwaltungsraths sogleich wieder in Function. Wer dieses Ehrenamt ganz ablehnt, verliert es auf immer.

Wenn ein Mitglied des Verwaltungsraths offenkundig wider den Geist und Zweck der Stiftung handelt, so sind die stimmfähigen männlichen Einwohner der Stadt berechtigt, dasselbe ohne Weiteres und zu jeder Zeit durch einen preiswürdigen Mann mittelst Ballotements zu ersetzen. Der vom Amte auf solche Weise Entfernte verliert auf 12 Jahre sein Stimmrecht in Angelegenheiten der Stiftung und kann erst nach Verlaufe von 12 Jahren wieder zum Amte gewählt werden, aber doch zur Ehrenprämie im Verlaufe dieser 12 Jahre gelangen, wenn edele Handlungen seine Reue verbürgt haben.

In allen Angelegenheiten der Stiftung haben die Glieder des Verwaltungsraths, welche aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit auf vier Jahre einen Director wählen, gleiche Stimmen und entscheidet, wenn sich die Ansichten derselben nicht mündlich einigen, das Ballotement. Was auf diese Weise die Mitglieder des Verwaltungsraths in Vereinigung mit der Mehrzahl der stimmfähigen, männlichen Einwohner geurtheilt, beschlossen und durch Ballotement entschieden haben werden, soll recht sein und volle Gültigkeit haben, wenn es den klaren Worten und dem Zwecke der Stiftungs-Urkunde nicht zuwider ist. Gegen eine solche Entscheidung soll keine Appellation ergriffen und kein sonstiges Rechtsmittel angewendet werden können, wie denn überhaupt Beistand und Schutz der Reichsgesetze nur insofern in Anspruch genommen werden sollen, als diese das Interesse der Stiftung schirmen, und die Unverletzlichkeit und Heiligkeit des letzten Willens schützen und kräftigen.

Ohne Unterschied des Glaubens, des Standes, Geschlechts und der zeitlichen Güter sind alle volljährige Stadtbewohner, mit Ausnahme der vorangegebenen Ausscheidung, zum Empfange der Tugendprämie befähigt, wenn sie durch Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten als die in Worten und Werken musterhaftesten und preiswürdigsten auserkoren worden. Auch Fremde, die sich um die Wohlfahrt der Stadt und ihrer Bewohner verdient gemacht haben, können die Tugendprämie erhalten, wenn das Dankgefühl der Wahlberechtigten sie dessen würdig erachtet. Die Auswahl der Preiswürdigsten soll auf die Weise erfolgen, daß jede wahlberechtigte Person nur zu ihrem Geschlechte gehörige Bevorzugte mittelst eines angeordneten Zeugnisses in einem versiegelten, an einen der Mitglieder des Verwaltungsraths adressirten Billette nahmbast macht. Diese Billette sollen alljährlich vom 1. bis zum 10. November,

inclusive, einem Mitgliede des Verwaltungsraths eingeschendet werden.

Findet sich, daß mehrere Personen einer Classe gleiche Stimmenzahl haben, dann soll die ärmere der begüterten vorgezogen werden, wenn es aber zweifelhaft ist, ob die eine ärmer als die andere sei, oder wenn eine dieser Personen der anderen die Prämie nicht freiwillig überlassen will, dann soll das von Jedem derselben, in Gegenwart des Verwaltungsraths, eigenhändig durch Würfeln gezogene Loos entscheiden.

Wenn der Verwaltungsrath darüber Gewißheit erlangt, daß ein der Belohnung unwürdiges Subject sich die Stimmenmehrheit erschlichen hat, so ladet er das Publicum derjenigen Classe, bei welcher die unlautere Wahl erfolgt ist, dazu ein, zwischen dieser Person und derjenigen, welche nach ihr die meisten Stimmen hatte, durch neue nur diese beiden Personen betreffende Wahllisten noch einmal abzustimmen. Das Resultat dieser zweiten Abstimmung soll entscheidend sein und alle Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl aufheben. — Wenn der Fall eintritt, daß in irgend einer Classe oder Abtheilung Niemand stimmen will oder sich kein der Prämie würdiges Subject findet, dann hat der Verwaltungsrath die für diese Classe ausgesetzte Prämie zur Aufmunterung und Beredelung des Unterrichts und zu Prämien an die Jugendbilder und Schülerinnen in Emiliens-Töchterschule zu verwenden. Verändern sich im folgenden Jahre die Umstände, so erfolgt wieder die Austheilung der Tugendprämie.

Der Verwaltungsrath hält seine Beratungen in Emiliens-Töchterschule, ertheilet dort die Tugendprämien und feiert dort das angeordnete Ehrenmahl. Er versammelt sich zu jeder Zeit wann das Interesse der Stiftung es erfordert, vorzugsweise aber vom 15. November ab, um die eingegangenen Wahlzettel

zu eröffnen und zu prüfen. Er versteht alsdann die rechtsgültig anerkannten Stimmzettel jeder Abtheilung, d. h. der Männer, Frauen, Junggesellen und Jungfrauen mit fortlaufenden Nummern, fertigt dann aus den Stimmzetteln für jede Abtheilung ein Verzeichniß an, das Geschlecht, Stand, Tauf- und Familiennamen der stimmenden und erwählten Personen nebst Angabe der Anzahl belobender Stimmen für jede zur Prämie würdig erkannte Person enthalten muß. Diese vier Verzeichnisse unterschreiben alle Mitglieder des Verwaltungsraths und lassen solche mit der Stiftungs-Urkunde vom 25. November bis zum 1. December zur Ansicht und Prüfung aller Stimmberechtigten offen in ihrem Sitzungszimmer liegen. Darauf werden sie mit den gültig erkannten Wahlzetteln und mit einer kurzen Darstellung, wie an dem 24. December des laufenden Jahres die Stiftungseinnahmen angewendet werden, in dem Stiftungs-Archive aufbewahrt.

Am dem 24. December alten Styls, Nachmittags um halb ein Uhr und vor dem Genuße des Ehrenmahles erhalten aus der Hand des Herrn Predigers die durch Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten als zur Tugendprämie würdigst anerkannten Personen: ein Mann oder Wittwer, eine Frau oder Wittwe, eine volljährige Jungfrau, ein großjähriger Jüngling, jede eine Prämie von 200 Rubeln B. A.

Am dem Vormittage des 24. Decembers empfangen zwei Knaben aus der Kreischule und zwei Mädchen aus Emiliens-Töchterschule, vorzugsweise Kinder unbemittelter Eltern, ohne Unterschied des Glaubens und Standes, nur müssen sie das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben, aus der Hand des Herrn Predigers, jedes Kind, zur Aufmunterung 25 Rubel B. A., wenn sie bis zum 10. November des laufenden Jahres schriftliche Zeugnisse des Herrn Schul-Inspectors und ihrer Lehrer

oder Lehrerinnen dem Verwaltungsrathe darüber einlefern, daß sie durch Fleiß, Herzensgüte und Sittenreinheit sich im Laufe des Jahres vor den übrigen Kindern der Schule ausgezeichnet haben, und wenn der Verwaltungsrath sie durch Stimmenmehrheit, wobei dem Herrn Schul-Inspector zwei Stimmen gebühren, als der Aufmunterung würdig anerkannt hat. —

Nach vorgängiger alljährlich durch Stimmenmehrheit des Verwaltungsraths erneuerter Wahl werden ferner noch am Vormittage des 24. Decembers von dem Herrn Prediger an zwei redliche Hausarme aus zwei verschiedenen Familien gebildeten Standes 100 Rubel B. A. vertheilt. Diese Hausarmen müssen wenigstens seit zehn Jahren in der Stadt Weseberg gelebt haben, und dürfen nicht durch Arbeitscheu, Fahrlässigkeit und Verschwendung, sondern nur durch unverschuldete Krankheiten und Heimsuchungen verarmt sein.

Zu dem Ehrenmahle, welches alljährlich an dem 24. December nach Austheilung der Prämien oder des später zu erwähnenden Stipendiums in Emiliens-Töchterschule gehalten werden soll, sind 100 Rubel B. A. bestimmt. Den Gliedern des Verwaltungsraths bleibt die Anordnung des Mahles anheim gestellt. Theilnehmer desselben sind allein: die Glieder des Verwaltungsrathes, diejenigen Personen, welche die Tugendprämien oder das Stipendium erhalten haben, die Lehrer und Lehrerinnen an Emiliens-Töchterschule, der Prediger an der griechischen Ortskirche und die Kinder, welche zur Aufmunterung ein Geschenk mit 25 Rubeln erhalten haben.

Wenn sich unter den wahlberechtigten Bewohnern der Stadt Weseberg Niemand finden sollte, der aus Liebe für die Stiftung und ihren Zweck bereitwillig sein wird, das Amt eines Protokollführers bei den Geschäften und Verhandlungen des

Verwaltungsraths unentgeltlich zu verwalten, so soll letzterer ermächtigt sein, die für zwei Hausarme als Unterstützung bestimmten 100 Rubel B. A. so lange auf Besoldung eines alljährlich zu erwählenden Secretairs zu verwenden, bis ein redlicher Wahlberechtigter dieses Ehrenamt unentgeltlich übernimmt.

Das Zeeh'sche Stipendium.

Wenn die in Vorhergehendem zu vier Tugendprämien bestimmten 800 Rubel B. A. fünf Jahre hinter einander als solche ausgetheilt worden sind, so verwandelt sich für die nächstfolgenden fünf Jahre ihre Bestimmung dahin, daß sie einem hoffnungsvollen Jünglinge Wesenbergs in diesen fünf Jahren jährlich als ein Zeeh'sches Stipendium ertheilt werden sollen.

Ohne Unterschied des Glaubens und des Standes soll ein von Glücks- oder zeitlichen Gütern entblößter Jüngling Wesenbergs dieses Stipendium erhalten, wenn er sich durch Naturanlagen, Fleiß und Sittenreinheit vor allen anderen Jünglingen Wesenbergs auszeichnet, wenn er Neigung zum Studiren hat oder seltene Talente für bildende freie Künste, als: Musik, Mahler- oder Bildhauerei, Bau- oder Kupferstechkunst besitzt und zu weiterer Ausbildung seines Wissens und seines Talents auf in- oder ausländischen Academien oder Universitäten dieses Stipendium zu erhalten wünscht.

Zur Prüfung dieser Bedingungen müssen dem Verwaltungsrathe, nachdem ein solcher Jüngling zuvor von sämtlichen Lehrern, bei denen er seinen Unterricht gehabt hat, empfehlend in Vorschlag gebracht worden, Zeugnisse vorgelegt werden von dem jedesmaligen Schul-Inspector und den Lehrern über die wissenschaftliche und künstlerische Vorbereitung des Jünglings, über das makellose sittliche und religiöse Betragen und über die Hülfbedürftigkeit desselben. Der Ver-

waltungsrath, zu welchem in dieser Angelegenheit auch der Herr Schul-Inspector mit zwei Stimmen gehörig ist, entscheidet mit wenigstens 6 Stimmen für oder wider Ertheilung des Stipendiums. Bei einer Concurrenz zweier gleich würdig erkannter Jünglinge soll der Arme den Vorzug haben vor dem durch zeitliche Güter oder einflussreiche Protection Begünstigten. Ist es zweifelhaft, wer der Hülfbedürftigere sei, so entscheidet das von beiden Jünglingen eigenhändig durch Würfeln geworfene Loos. Der Stipendiat empfängt an dem Vormittage des 24. Decembers alten Styls das Stipendium aus der Hand des Herrn Predigers seines Glaubensbekenntnisses, oder wenn ein solcher nicht am Orte ist, aus der Hand des evangelischen Ortspredigers oder des Herrn Schul-Inspectors in Gegenwart sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsraths.

In den fünf Jahren der Stipendiums-Ertheilung hat der Stipendiat alljährlich bis zum 10. November ein Zeugniß über seinen Fleiß, seine Fortschritte in den Wissenschaften und über sein sittliches Betragen, das von dem Rector der Academie oder Universität und von dem Decan derjenigen Facultät, zu welcher derselbe gehört, unterschrieben ist, dem Verwaltungsrathe einzuliefern, welcher dasselbe in seinem Archive aufbewahrt. Ergiebt sich aus diesem Zeugnisse, daß der Stipendiat seine Zeit nutzlos und schlecht anwendet, so soll ihm das Stipendium entzogen und er sogleich aus der Liste der Stipendiaten gestrichen werden; kleine Disciplinar-Vergehen desselben sollen nicht weiter, als mit eindringlich zu Gemüthe geführter Ermahnung beahndet werden.

Ergiebt sich aus dem vorerwähnten Zeugnisse oder erfährt der Verwaltungsrath auf andere Weise, daß der Stipendiat mit dem Stipendio verschwenderisch oder unbedachtsam umgehe, so ist ihm selbst das Geld nicht einzuhändigen, sondern dem

Herrn Rector der Hochschule mit der Bitte einzusenden, dasselbe dem Stipendiaten von Zeit zu Zeit in kleinen Summen zu erwiesenen und begründeten Erfordernissen auszahlen zu wollen.

Gelangt Stipendiat vor Ablauf der fünf Stipendiums-Jahre zu der academischen Würde eines Doctors, so empfängt er auch den Rest des für volle fünf Jahre angeordneten Stipendiums als einen Ehrensold ausgezahlt, wird ihm aber eine Würde niederern Grades ertheilt, so hört das Stipendium mit seinem Austritte aus der Zahl der Studirenden auf, und beginnt alsdann sogleich wiederum die Austheilung der Tugendprämien. Wenn in den Jahren der Stipendiums-Ertheilung kein Jüngling vorhanden ist, der Ansprüche an dasselbe machen kann, oder wenn das Stipendium einem Stipendiaten aus vorangegebenen Ursachen entzogen werden muß, so tritt alsdann gleichfalls sogleich die Ertheilung der Ehrenprämien ein, jedoch nicht unbedingt auf den ganzen Verlauf der fünf Stipendiums-Jahre, sondern nur auf so lange, bis sich ein des Stipendiums würdiger Jüngling gefunden hat. — Diesen ausnahmsweise den regelmäßigen Zeitverlauf unterbrechenden Fall abgerechnet, sollen Ertheilung der Tugendprämien und des Stipendiums regelmäßig von fünf zu fünf Jahren wechseln und mit Vertheilung der Tugendprämien der Anfang gemacht werden.

Jeder Stipendiat hat nach Zuerkennung des Stipendiums sich auf Ehre und Gewissen schriftlich dahin zu verpflichten, daß er einst, wenn ihn Gottes Güte und Gnade in glückliche Lebensverhältnisse versetzt haben werden, das in fünf Jahren mit 4000 Rubeln B. A. empfangene Stipendium so lange mit vier Procent, von der Zeit seines Wohlstandes an, alljährlich verzinsen wolle, als sein Ehr- und Dankgefühl ihn hierzu auffordern werden. Der Verwaltungsrath hat diese ihm freiwillig mit 160 Rbl. B. A. zugesendeten Zinsen nach bester Ueber-

zeugung heilbringend auf die männliche Schuljugend Wesenbergs zu verwenden, darf aber den Geber weder an sein Geübniß erinnern noch an die Zahlung der Zinsen mahnen.

Das zu Eingang dieses Auszuges erwähnte Stiftungs-Capital von 20,000 Rbl. B. A. wird 19 Jahre nach dem Ableben des Stifters 42,136 Rbl. 88 Cop. B. A. durch den Zinseszins betragen. Von diesem Capital sind bei erster Zinsauszahlung 2136 Rbl. 88 Cop. B. A. zu heben, eine runde Summe von 40,000 Rbl. B. A. aber behält das Lombard als Stiftungs-Capital auf Zinsen. Von den gehobenen 2136 Rbl. 88 Cop. B. A. bleibt nach stiftungsmäßiger Verwendung von 1600 Rbl. ein Ueberschuß von 536 Rbl. 88 Cop. Von diesem Ueberschusse kann der Verwaltungsrath, jedoch nur zu Nutzen und Frommen der Emiliens-Töchter Schule, nach eigenem Gutdünken Gebrauch machen.

Sollte im Laufe der Zeiten der gegenwärtige Zinsfuß von vier Procent sich verändern, so werden bei erhöhtem Zinsfuße alle stiftungsmäßigen Zahlungen auch verhältnismäßig vergrößert, bei vermindertem Zinsfuße aber die Auszahlungen, mit Ausnahme des der ersten Lehrerin an Emiliens-Töchter Schule bestimmten Honorars, das weder verringert noch ausgesetzt sondern nur, wenn glückliche Umstände es gestatten, bedeutend vergrößert werden soll, so lange eingestellt, bis das Stiftungs-Capital wiederum zu einer Größe herangewachsen ist, die eine jährliche Zinszahlung von 1600 Rbl. B. A. gewährt.

II. Stiftung einer Lehranstalt, genannt Emiliens-Töchter Schule.

Zur Begründung dieser Anstalt für Bildung des weiblichen Geschlechts aus dem Mittelstande spendet der Stifter aus

seinem selbst erworbenen Vermögen ein Capital von 5000 Rbl. B. A., das sogleich nach seinem Ableben von den Testaments-Executoren in dem Kaiserlichen Lombard auf 16 Jahre auf Zinseszins niedergelegt werden soll. Nach Verlauf dieser 16 Jahre wird das Capital mit seinem Zuwachs an Zinseszins von dem evangelisch-lutherischen Ortsprediger und der ersten Magistratsperson der Stadt Weseberg gehoben, um von dem Verwaltungsrathe sämmtlicher Stiftungen mit einer gleichen zum Bau eines Asyl-Hauses bestimmten Summe, in dem Betrage von 19,000 Rbl. B. A. zum Ankauf oder Aufbau eines, wo möglich mitten in der Stadt gelegenen, feineren Schulgebäudes verwendet zu werden.

Die Schule soll an dem Geburtstage der verkärten Frau des Herrn StifTERS, an dem 29. September eröffnet werden, und zwar in dem Jahre der ersten Austheilung der Tugendprämien. Sie soll auch nach dem Namen der Verewigten Emiliens-Töchter Schule genannt werden.

Die Schule steht mit Beachtung aller dahin gehörigen Gesetzes-Vorschriften unter Direction des Verwaltungsrathes, und der Herr Schul-Inspector Wesebergs wird vom Stifter eingeladen, in Betreff aller Angelegenheiten dieser Schule, der Ertheilung des Stipendiums und der Prämien an musterhafte Kinder immerwährender Vorsteher des Verwaltungsraths mit zwei Stimmen zu sein.

Der Verwaltungsrath hat nach bester Ueberzeugung und Einsicht einen kurzgefaßten Lehrplan für die Schule zu entwerfen.

Zur Hauptlehrerin an der Schule beruft der Verwaltungsrath eine gefeslich geprüfte — wo möglich — theoretisch und

practisch gebildete Hausfrau, deren sittlicher Ruf makellos sein muß. Der Unterricht soll nur im practisch Brauchbaren und wahrhaft Nützlichen ertheilt werden, denn es soll Zweck der Anstalt sein, ihre Zöglinge zu einst tüchtigen Hausfrauen und vernünftigen Müttern vorzubereiten. Deshalb soll der Unterricht vorzüglich in allem dem practisch ertheilt werden, was zu einem guten Hauswesen erforderlich ist. Die Hauptlehrerin erhält von den Zinsen des Stiftungsfonds einen jährlichen Gehalt von 500 Rbl. B. A. und freie Wohnung in der Anstalt. Eine zeitgemäße Bestimmung des von den Schülerinnen, mit Ausnahme der Armen, der Lehrerin zu zahlenden Honorars wird dem Verwaltungsrathe überlassen.

Uebrigens hofft der Stifter mit Zuversicht von der Stadt Weseberg, daß sie geneigt sein werde, die Besoldung der Lehrerin aus ihren Mitteln zu erhöhen, daß sie ihrerseits einen Lehrer anstellen und besolden werde, der in denjenigen Unterrichtsgegenständen, zu welchen sich Frauenzimmer nicht immer geeignet finden, den Unterricht ertheile, und empfiehlt der Stadtgemeinde die Reparatur und Erhaltung des Schulgebäudes, wie auch die Versicherung desselben in der Feuerassuranz; falls nicht durch anderweitige Beiträge edeler Heimaths-freunde dafür gesorgt werden sollte.

Der Stifter ordnet endlich noch an, daß bei der Eröffnung der Töchter Schule seine leibliche Nichte Angelica Zeeb die Stelle der ersten Lehrerin erhalten, und daß in der Folgezeit der leiblichen Nachkommenschaft seiner seligen Eltern, wenn solche durch Talente, Fleiß, Kenntnisse, gute Sitten, Ordnungsliebe und Wirthschaftlichkeit sich zur Bekleidung der Stelle eignen, der Vorzug vor jeder fremden Mitbewerberin gebühre.

III. Stiftung eines Asyls für das redlich erreichte, hilflose Alter der gebildeten Stände beiderlei Geschlechts.

Zur Gründung einer Freistätte für das redliche, hilflose Alter seiner Vaterstadt Wessenberg beiderlei Geschlechts aus der leiblichen Nachkommenschaft seiner seligen Eltern und aus den pflichttreuen, gestifteten Einwohnern der Stadt bestimmt Herr Stifter von seinem wohlervorbenen Vermögen ein Capital von 35,000 Rubeln B. N. — Von diesem Capitale sollen 30,000 Nbl. B. N. von dem Verwaltungsrathe des Asyls, dessen Mitglieder zugleich auch die Herrn Testaments-Executoren sind, entweder gegen hypothekarische Sicherheit, gleich Pupillengeldern, an Privatpersonen verliehen oder in Kaiserliche Creditanstalten auf Zinsen begeben werden. Die übrigen 5000 Nbl. sind zu dem Asyl-Gebäude bestimmt.

Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Ertheilung der Tugendprämie und der Aufbau des Gebäudes zu Emilien-Löchterschule und zu dem Armen-Asyl beginnt, ungefähr 16 Jahre nach dem Tode des Stifters, bilden die drei Herren Testaments-Vollzieher, der Herr Pastor Winkler, der Herr Doctor Sackler und der Herr Secretair Theodor Göbbel oder deren benannte Nachfolger den Verwaltungsrath des Asyls. Die Direction führt im Verlauf dieser 16 Jahre der Herr Prediger und alle Beschlüsse des Verwaltungsraths werden durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die von dem erwähnten Capitale von 30,000 Rubeln jährlich eingehenden Zinsen sollen gleichmäßig alljährlich unter fünf redliche arme Alte als Stipendium von dem Verwaltungsrathe vertheilt werden. Die Vertheilung beginnt ungefähr ein Jahr nach dem Ableben des Herrn Stifters. Zu diesem Stipendio sind berechtigt: Personen aus dem nicht immatriculir-

ten Adel aller 14 Classen, aus dem Stande der Gelehrten, Kaufleute, des gewerblustigen Mittelstandes und verabschiedeten bis zum Unterofficier beförderten Militärs — jedoch müssen letztere gegen den Feind des Vaterlandes in offenem Felde gedient haben und mit Ehrenzeichen decorirt sein, — und die Frauen, Wittwen und Töchter sämmtlicher genannter Standesberechtigten.

Die Stipendiaten haben durch gerichtlich beglaubigte Zeugnisse ihres Seelsorgers und der geeigneten Orts-Obrigkeit ihres Wohnorts dem Verwaltungsrath des Asyls auf Ehre und Gewissen darzulegen, daß sie entweder zu der leiblichen Nachkommenschaft der verstorbenen Eltern des Stifters gehören oder wenigstens seit fünf und zwanzig Jahren in Wessenberg leben, keine liegende Gründe besitzen und kein jährliches, reines Einkommen haben, das die Summe von 300 Nbl. B. N. übersteigt. Sie müssen ferner nicht durch eigene Fahrlässigkeit, sondern durch böse Menschen, vorzüglich durch nicht selbst verschuldete Krankheiten oder anderweitige Heimsuchungen des waltenden Geschickes verarmt sein; müssen mindestens das funfzigste Lebensjahr überschritten haben und nie banquerott, wenn gleich richterlich frei gesprochen, gewesen sein. Ihr Lebenswandel muß stets ein rechtschaffener gewesen sein, sie müssen keine entehrende Strafen erduldet haben noch durch Gnaden-Manifeste schuldlos geworden sein. Kein Gegenstand der Berücksichtigung ist die Confession, zu welcher der Stipendiat gehört.

Unter Voraussetzung vorbenannter Erfordernisse haben für ewige Zeiten die Nachkommen des seligen Vaters des Stifters, ihre Gatten, Gattinnen und Kinder ein Vor- und Näherrecht zu den Stipendien des Asyls, ohne Rücksicht auf ihren Geburts- und bisherigen Wohnort, nur daß sie hinfort in Wessenberg und zwar in dem Asylhause — wenn es erbauet wor-

den — leben wollen. Nach ihnen haben die nächste Anwartschaft, die mit Tugendprämien belehnten Einwohner Wesebergs und in Ermangelung solcher folgen die übrigen gebildeten Bewohner der Stadt.

Als Berechtigte zu dem Asyl-Stipendio, welche, ohne alle Berücksichtigung der vorbenannten Requisite, gleich nach dem Ableben des StifTERS die Stipendia, wenn sie es wünschen und wollen, auf die Dauer ihres Lebens verlangen können, macht Herr Stifter folgende Verwandte nahmhast: 1) Natalie Zeeh, geborene Spindler, 2) Josephine Zeeh, 3) Angelica Zeeh, 4) Emilie Wadeen, geborene Voewstroem und 5) Julie Voewstroem. Ihnen soll unter keinem Vorwande das Stipendium bis zum letzten Tage ihres Lebens entzogen werden können, sie allein dürfen es auch außerhalb Wesebergs verbrauchen und sie sind die Ersten, welche nach Erbauung des Asylhauses ihre Wohnung in demselben für ihre ganze Lebenszeit unentgeltlich haben, wenn sie es so wollen. Für den Fall, daß eine oder andere der genannten Stipendiaten dem Stipendio entsagen oder das Zeitliche verlassen sollte, macht Herr Stifter als vorzugsweise Berechtigte noch nahmhast den Unterwundarzt Westphal und die Frau Anna Regina Heffler, geb. Schubert.

Die vorbenannten, zur Verwandtschaft des Herrn StifTERS gehörigen fünf Stipendiaten haben die Verpflichtung, dem Verwaltungsrathe alljährlich zum 1. November ihren Wohnort zu benennen und ein von ihrem Seelsorger ausgestelltes Lebensattestat einzuliefern, worauf der Verwaltungsrath ihnen alsdann die Stipendia zuzusenden hat.

Die zweckmäßige Einrichtung des für 19 bis 20,000 Rbl. B. A. zu erbauenden Gebäudes der Töchterchule und des Armen-Asyls ist dem Verwaltungsrathe der Tugendprämie überlassen. Die Kosten der Versicherung des Gebäudes bei

der Feuer-Assicuranz, so wie der Unterhaltung desselben und des zu demselben gehörenden Gartens empfiehlt Herr Stifter dem Wohlwollen der Stadtgemeinde.

Den Verwaltungsrath ersucht Herr Stifter darüber zu wachen, daß kein Asyl für unverschuldete Armuth keine Protection-Anstalt für Unwürdige werde und verordnet solche, wenn sie durch ein Versehen aufgenommen worden, schonungslos zu entfernen. Außer diesem Falle sollen noch diejenigen Stipendiaten des Asyls, welche durch Glücksfälle zu einer Einnahme gelangen, welche die Unterstützung des Asyls übersteigt, die Unterstützung verlieren und solche einem Armeren zugewendet werden.

Wenn es sich ereignen sollte, daß kein geeignetes Subject zur Aufnahme in eine vacant gewordene Stelle des Asyls vorhanden sei, so soll das erledigte Stipendium so lange zu Prämien an Lehrer, Lehrerinnen oder Schülerinnen in Emilienstöchterschule benutzt werden, bis sich eine Person findet, welche nach den angegebenen Erfordernissen in das Asyl aufgenommen werden kann.

Dem Verwaltungsrathe ist die Verpflichtung auferlegt, der geeigneten Behörde, nach Vorschrift der Pupillen-Gesetze, Rechenschaft über seine Mühwaltungen in Rücksicht des Asyls abzulegen, auch soll er berechtigt sein, wenn es von der Vaterhuld Sr. Kaiserlichen Majestät nicht anders angeordnet wird, die 30,000 Rubel des Asyls dergestalt durch sichere Verleihung an Privatpersonen in kleinen Summen zu benutzen, daß der möglichste Segen für die Beneficianten des Asyls und für Wesebergs fleißige Einwohner dadurch erzielt werde.

Wann es wieder dahin gekommen sein wird, daß der Banco-Rubel dem Silber-Rubel an Nominalwerth gleich steht, dann hat der Verwaltungsrath darum zu bitten, daß der auf

ewige Zeiten in den Lombard begebene Stiftungsfond auf Silber-Rubel umgeschrieben werde.

Das Asyl-Haus soll am 24. December eingeweiht werden, auch sollen die neu aufzunehmenden Beneficianten stets an diesem Tage eingeführt werden.

U e b e r s i c h t.

Der Testator hat zum Besten der Kreisstadt Wessenberg ausgesetzt:

- 1) Die Summe von 20,000 Rbl. B. A. mit der Anordnung, daß das Capital durch Zinsenzuwachs zuvor die Größe erlangen müsse, daß die jährlichen Renten 1600 Rbl. B. A. betragen. Ist dieser Zeitpunkt eingetreten, so werden die jährlich zu erhebenden Zinsen, wie folgt, verwendet:
 - a) an die erste Lehrerin an der in Wessenberg einzurichtenden Töcherschule 500 R. B.
 - b) an zwei Knaben der Wessenbergischen Kreisschule und zwei Mädchen aus Emiliens-Töcherschule 100 —
 - c) an zwei Personen beiderlei Geschlechts, welche ohne eignes Verschulden verarmt sind 100 —
 - d) zu einem jährlich zu haltenden Mittagsmahle . 100 —
 - e) Die nachbleibenden 800 Rbl. B. haben eine zwiefache, immer nach 5 Jahren alternirende Bestimmung. In den ersten 5 Jahren werden dieselben an vier Wessenbergische Einwohner beiderlei Geschlechts als jährliche Prämien von 200 Rbl. B. vertheilt; in den darauf folgenden 5 Jahren aber wird die ganze Summe von 800 Rbl. B. einem Wessenbergischen Jüng-

linge zu seiner höhern Ausbildung in Wissenschaften oder Künsten auf einer Universität oder Academie als jährliches Stipendium ausgereicht. 800 R. B.

1600 R. B.

2) Die Summe von 30,000 Rbl. B. A.

Vom Todestage des Testators an sollen die Zinsen dieses Capitals jährlich an 5 verarmte Verwandte des Stifters, und in deren Ermangelung an 5 Wessenbergische Bewohner beiderlei Geschlechts, die einer Unterstützung bedürfen, zu gleichen Theilen als Stipendien vertheilt werden.

3) Die Summe von 10,000 Rbl. B. A.

Dieses Capital soll durch hinzuzurechnende Zinsen und Zinseszinsen bis auf 19,000 Rbl. B. A. heranwachsen, und alsdann entweder zum Ankauf oder zur Erbauung eines Gebäudes in Wessenberg verwandt werden. Dieses Gebäude ist bestimmt zu der von dem Testator so benannten Emiliens-Töcherschule, verbunden mit einer Wohnung für die erste Lehrerin dieser Schule. Außerdem sollen in diesem Gebäude die Versammlungen in Angelegenheiten der Stiftungen gehalten, und 5 abgesonderte Wohnungen zur unentgeltlichen lebenslänglichen Benützung der durch die zweite Stiftung bedachten 5 Stipendiaten eingerichtet werden.

In Folge der Vorstellung des Herrn Ministers des Innern in Betreff der Anlegung mehrerer Wohlthätigkeits-Anstalten in der Stadt Wessenberg und darunter auch einer Mädchenschule, für Rechnung des zu diesem Zwecke von dem verstorbenen Collegien-Assessor Zeeh bestimmten Capitals, und auf den

Beschluß des Comite der Herren Minister haben S. Kaiserliche Majestät am 11. Januar 1846 Allerhöchst zu befehlen geruht:

„Erstens: Die Anlegung eines Armen-Hauses für arme und bejahrte Personen und einer Mädchenschule in der Stadt Wessenberg, so wie auch die Vertheilung von Geldunterstützungen an Arme für Rechnung des hiezu von dem verstorbenen Collegien-Assessor Zeeh im Jahre 1837 vermachten Capitals im Betrage von 60,000 Rbl. B. A. zu genehmigen, und der Orts-Obrigkeit anheimzustellen, wegen Effectuirung der Anordnungen des Testators in Grundlage der beiden von ihm darüber in den Jahren 1835 und 1836 errichteten Stiftungs-Urkunden behufige Verfügung zu treffen.“

„Zweitens: Die Beaufsichtigung des Armenhauses, unabhängig von dessen örtlicher Verwaltung dem Eshländischen Collegio allgemeiner Fürsorge zu übertragen, und das letztere zu verpflichten, über die Vertheilung der Geldunterstützungen an die Armen von denjenigen Personen, welchen die Vertheilung kraft der erwähnten Stiftungs-Urkunden auferlegt worden, jährliche Nachrichten einzuverlangen; die Aufsicht über die Mädchen-Schule aber der Schul-Obrigkeit anheimzustellen.“
